

EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Reglement

Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen		Seite 3
Artikel 1	Gegenstand	Seite 3
Artikel 2	Aufgabe	Seite 3
Artikel 3	Aufsicht	Seite 3
2. Feuerwehrpflicht, Ersatzabgaben und Feuerwehrabgabe		Seite 3
Artikel 4	Feuerwehrpflicht	Seite 3
Artikel 5	Feuerwehrpflichtersatz	Seite 4
Artikel 6	Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz	Seite 4
Artikel 7	Feuerwehrabgabe	Seite 4
Artikel 8	Erlass und Verwendung von Feuerwehrabgabe und Feuerwehrpflichtersatz	Seite 5
3. Organisatorische Bestimmungen		Seite 5
Artikel 9	Zuständigkeit des Gemeinderates	Seite 5
Artikel 10	Feuerwehrkommission	Seite 5
Artikel 11	Zuständigkeit der Feuerwehrkommission	Seite 5
Artikel 12	Feuerwehrkommando	Seite 5
Artikel 13	Zuständigkeit des Vizekommando	Seite 7
Artikel 14	Pflichten der Feuerwehrangehörigen	Seite 7
Artikel 15	Personeller Bestand der Feuerwehr	Seite 7
Artikel 16	Ausrüstung der Feuerwehr	Seite 7
Artikel 17	Ausbildung und Übungen	Seite 8
Artikel 18	Alarmwesen	Seite 8
Artikel 19	Einsatzdienst	Seite 8
Artikel 20	Einsatzkosten	Seite 8
Artikel 21	Besoldung	Seite 9
Artikel 22	Amtsentschädigungen	Seite 9
Artikel 23	Entschädigung	Seite 9
Artikel 24	Versicherung	Seite 10
Artikel 25	Auszeichnungen	Seite 10
Artikel 26	Strafbestimmungen	Seite 10
4. Schlussbestimmungen		Seite 10
Artikel 27	Aufhebung alten Rechts	Seite 10
Artikel 28	Annahme des Reglements	Seite 10
5. Anhang		Seite 11
Gebühren im Feuerwehrwesen		Seite 11
§ 1	Tarif für Hilfeleistung	Seite 11
§ 2	Fehlalarm	Seite 12

Feuerwehr – Reglement

Die Einwohnergemeinde Wassen

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾ vom 28. Oktober 1984 sowie Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)²⁾ vom 1. Dezember 1996

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflicht, die Organisation der Feuerwehr sowie die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

Artikel 2 Aufgabe

- 1) Die Feuerwehr Wassen leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.
- 2) Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Bei Bedarf hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.
- 4) Die Feuerwehr Wassen übt die vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

Artikel 3 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Feuerwehrpflicht, Ersatzabgabe und Feuerwehrabgabe

Artikel 4 Feuerwehrpflicht

- 1) Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr erfüllt wird.
- 2) Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer.
- 3) Die Rekrutierung findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.
- 4) Die jährliche Dienstpflicht ist mit mindestens 4 Proben erfüllt.

1) RB 1.1101
2) RB 30.3111

Artikel 5 Feuerwehrpflichtersatz

- 1) Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt jährlich Fr. 300.--.
- 3) Bei teilweiser Erfüllung der Feuerwehrpflicht wird die Ersatzabgabe aufgrund der besuchten Proben erhoben.
- 4) Gegen die erhobene Feuerwehrpflichtersatzabgabe kann innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁾.

Artikel 6 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr die im jeweiligen Jahr ihre Dienstpflicht erfüllt haben. Vom Feuerwehrkommando angeordnete Ersatzdienstleistungen können angerechnet werden.
- b) Angehörige der Feuerwehr, die im betreffenden Jahr während mindestens 6 Wochen Militär- oder Zivildienst leisten.
- c) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.
- d) Personen geistlichen Standes.
- e) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung.
- f) Der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner aktiven Dienst oder Pflichtersatz leistet.
- g) Der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a bis e befreit ist.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 7 Feuerwehrabgabe

- 1) Für jeden Haushalt, Ferienhaus und Ferienwohnung von juristischen und natürlichen Personen ist eine Feuerwehrabgabe zu leisten.
Diese beträgt: für Einwohner Fr. 50.--
 für Nichteinwohner Fr. 150.--
- 2) Für alle übrigen brandgefährdeten beziehungsweise brandgefährlichen Gebäude oder Anlagen wird eine Feuerwehrabgabe von Fr. 150.-- erhoben.
- 3) Die Feuerwehrabgabe wird von der Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.
- 4) Gegen die erhobene Feuerwehrabgabe kann innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁾.

1) RB 2.2345

Artikel 8 Erlass und Verwendung von Feuerwehrabgabe und -pflichtersatz

- 1) Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann die Feuerwehrabgabe bzw. der Feuerwehripflichtersatz in begründeten Fällen durch den Gemeinderat erlassen werden.
- 2) Die Einnahmen aus Feuerwehrabgabe und Feuerwehripflichtersatz sind für die Feuerwehr und für Brandschutzbelange zweckgebunden.

3. Organisatorische Bestimmungen

Artikel 9 Zuständigkeit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegt:

- a) Die Wahl der Feuerwehrkommission und der Feuerschutzkommission.
- b) Die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 dieses Reglements.
- c) Die Wahl vom Feuerwehrkommando und dessen Stellvertreter.
- d) Die Ernennung der Feuerwehroffiziere.
- e) Die Beschlussfassung über Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Vorschlages.
- f) Der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehripflichtersatz.

Artikel 10 Feuerwehrkommission

- 1) Der Feuerwehrkommission gehören an:
 - a) 2 Vertreter des Gemeinderates, davon der Ressortchef der Feuerwehr
 - b) Feuerwehrkommando
 - c) Stellvertreter des Feuerwehrkommando
 - d) 1 Feuerwehroffizier
 - e) Fourier als Sekretär, ohne Stimmrecht
- 2) Das Feuerwehrkommando hat den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- 3) Die Feuerwehrkommission kann weitere Sachverständige beiziehen.
- 4) Die Feuerwehrkommission hat Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld gemäss geltender Verordnung

Artikel 11 Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

- 1) Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die das Gesetz über den Feuerschutz (FSG)¹⁾ der Feuerschutzkommission zuweist.

1) RB 30.3111

- 2) Der Feuerwehrkommission obliegt ausserdem:
 - a) Die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
 - b) Die Antragstellung für die Wahl vom Feuerwehrkommando und dessen Stellvertreter, Beförderungen zu Offizieren und Entlassungen.
 - c) Der Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst.
 - d) Der Entscheid über die Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen.
 - e) Die Antragstellung an den Gemeinderat für sämtliche Aufwendungen zuhanden des Gemeindebudgets.
 - f) Die Einleitung von Disziplinar massnahmen und die Ausfällung von Bussen bei:
 - Unentschuldigtem Wegbleiben von der Rekrutierung, von Übungen oder von Ernstfalleinsätzen
 - Verspätetem Eintreffen zu Übungen
 - Widersetzlichkeit und Ungehorsam gegen Vorgesetzte und Befehle
 - Vergehen gegen die Feuerwehrorganisation im Allgemeinen
 - g) Die Entlassung der Feuerwehrpflichtigen welche während 3 Jahren hintereinander die Feuerwehrpflicht nicht erfüllt haben.

Artikel 12 Feuerwehrkommando

- 1) Das Feuerwehrkommando steht an der Spitze der Feuerwehr. Es trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt.
- 2) Als Grundlagen dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- 3) Im weiteren obliegt ihm:
 - a) Die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -übungen.
 - b) Die Erstellung des Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst.
 - c) Die Instruktion des Kaders.
 - d) Die Antragstellung über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und die Weiterbildung.
 - e) Die Einteilung der Mannschaft und des Kaders.
 - f) Die Vorbereitung und Durchführung der Übungen.
 - g) Die sofortige Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an den Gemeinderat und die Kant. Behörden.
 - h) Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten der Feuerwehr an den Gemeinderat.
 - i) Die Aufsicht und Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätze.
 - j) Das Führen der Stammkontrollen, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse.

- k) Die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.
 - l) Das Aufgebot für die Rekrutierung.
 - m) Die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter.
- 4) Das Feuerwehrkommando kann bestimmte Aufgaben an das Kader delegieren.

Artikel 13 Zuständigkeit des Vizekommando

Das Feuerwehr-Vizekommando unterstützt das Kommando in allen Funktionen und vertritt es bei Abwesenheit.

Artikel 14 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Die Offiziere, die Chargierten und die Mannschaft sind verpflichtet:

- a) In vollständiger Ausrüstung anzutreten und zwar bei Übungen zur festgesetzten Zeit und bei Ernstfällen so rasch als möglich.
- b) Die Ordnung und Disziplin zu wahren.
- c) Die Anordnungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen.
- d) Bis zu einem anders lautenden Befehl auf dem angewiesenen Posten zu verbleiben.
- e) Im Notfall selbstständig zu handeln und dem Vorgesetzten so bald als möglich hierüber Meldung zu erstatten.
- f) Schäden oder Verluste vom persönlichen Material nach jeder Übung oder nach Ernstfalleinsätzen zu melden. Später eingegangene Meldungen werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.
- g) Geräte, Material und persönliche Ausrüstung zu unterhalten und in steter Einsatzbereitschaft zu halten. Fehlendes Material der persönlichen Ausrüstung welches auf eigenes Verschulden verloren gegangen oder beschädigt worden ist, wird dem jeweiligen Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellt.

Artikel 15 Personeller Bestand der Feuerwehr

- 1) Der Feuerwehrbestand ist nach den Richtlinien "für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien" des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festzulegen.
- 2) Das Feuerwehrkommando führt eine Stammkontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt (Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz) und der Gemeindeverwaltung weiter.

Artikel 16 Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweiz. Feuerwehrverbandes werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese Zurverfügungstellung kann auch über die Feuerwehr von Nachbargemeinden geregelt werden. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes (Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz) sind zu beachten.

Artikel 17 Ausbildung und Übungen

- 1) Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. In der Regel sind jährlich 4 Kader- und 6 Mannschaftsproben abzuhalten.
- 2) Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm vom Feuerwehrkommando festgelegt.
- 3) Entschuldigungen für Pflichtübungen (gemäss Artikel 4, Absatz 4) sind vor den Proben schriftlich dem Feuerwehrkommando unter Angabe der Gründe abzugeben oder zuzustellen.
- 4) Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall
 - b) Militär- und Zivildienst; Dienst im Bevölkerungsschutz
 - c) In begründeten Ausnahmefällen berufliche Gründe
- 5) Das Fernbleiben von Übungen kann mit einer vom Feuerwehrkommando angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.
- 6) Das Feuerwehrkommando kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.

Artikel 18 Alarmwesen

- 1) Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle Tel.-Nr. 118 zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.
- 2) Das Feuerwehrkommando, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.
- 3) Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:
 - a) Telefonalarm
 - b) Alarmsirene
- 4) Artikel 26, Absatz 3 vom Gesetz über den Feuerschutz (FSG)¹⁾ bleibt vorbehalten.

Artikel 19 Einsatzdienst

- 1) Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann das Feuerwehrkommando die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.
- 2) Der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendige Überwachung an.
- 3) Der Einsatzleiter ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung anzubieten.
- 4) Bei einem Grossereignis ist der Gemeindeführungstab (GFS) anzufordern.

Artikel 20 Einsatzkosten

- 1) Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich.

1) RB 30.3111

- 2) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig
 - a) den Einsatz der Feuerwehr verursacht,
 - b) die Feuerwehr missbräuchlich alarmiert,
 hat die Kosten des Einsatzes zu bezahlen. Die Grundsätze des Obligationenrechts für das Schadenersatzrecht gelten sinngemäss.
- 3) Die Einsatzkosten werden nach den Tarifen im Anhang berechnet.

Artikel 21 Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde besoldet und entschädigt.

- a) Pro Probe

Kommando und Vizekommando	Fr. 21.--
Offiziere	Fr. 18.--
Unteroffiziere	Fr. 15.--
Mannschaft	Fr. 12.--
- b) Für Ernstfalleinsätze werden pro Stunde Fr. 15.-- ausbezahlt.
- c) Für Schadenwehreinsätze, die weiterverrechnet werden können, gemäss Kant. Schadenwehreglement¹⁾.
- d) Für Einsätze zu Gunsten Dritter (Verkehrsdienste, Veranstaltungen usw.) pro Stunde Fr. 20.--; davon Fr. 15.-- für die eingesetzte Person und Fr. 5.-- für den Freiwilligen Feuerwehrverein.
- e) Für alle Dienstleistungen und Einsätze wird mindestens der Soldansatz für eine Stunde ausbezahlt. Dauert die Dienstleistung länger als eine Stunde wird auf die volle Stunde gerundet.
- f) Für Materialwartungen Fr. 15.-- pro Stunde.

Der Sold wird jeweils nach der letzten Jahresübung ausbezahlt bzw. zur Auszahlung an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Die übrigen Entschädigungen werden Ende Jahr ausbezahlt.

Artikel 22 Amtsentuschädigungen

Die Jahresentschädigung vom Kommando, Vizekommando und Ausbildungs-Offizier wird in der Verordnung über Amtsentuschädigung, Sitzungs- und Taggelder und Spesen der Gemeinde geregelt.

Artikel 23 Entschädigung

Die Gemeinde übernimmt:

- a) Bei Ausbildungskursen allfällige Lohnausfälle, höchstens aber Fr. 250.-- pro Tag.
- b) Die Rechnungsstellung an den/die Verursacher mit Verfügung bei Einsätzen gemäss Art. 20.2.

1) RB 40.4328

Artikel 24 Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 25 Auszeichnungen

- 1) Jedem aktiven Mitglied der Feuerwehr, das 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst erfüllt hat, erhält von der Gemeinde eine Auszeichnung in Form einer Feuerwehruhr mit Gravierung. Diese wird von der Gemeinde finanziert und jeweils an der Generalversammlung des Freiwilligen Feuerwehrvereins durch einen Vertreter des Gemeinderates überreicht.
- 2) Für je fünf Jahre freiwilligen Feuerwehrdienst besteht Anspruch auf ein Goldvreneli, welches durch die Gemeinde finanziert und jeweils an der Generalversammlung des Freiwilligen Feuerwehrvereins durch einen Vertreter des Gemeinderates überreicht wird.

Artikel 26 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 36 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)¹⁾.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 27 Aufhebung alten Rechts

Das Reglement über den Feuerschutz vom 9. Februar 1999 wird aufgehoben.

Artikel 28

Dieses Reglement tritt nach der Annahme der Gemeindeversammlung²⁾ und der Genehmigung des Regierungsrates³⁾ auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

6484 Wassen, den 5. Dezember 2006

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Walker-Epp Verena

Reinhard Wyrsch

2) RB 30.3111

3) Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Oktober 2006

4) Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Dezember 2006

Gebühren im Feuerwehrewesen

§ 1 Tarif für Hilfeleistung

1) Kosten für Feuerwehreinsätze gemäss Art. 29 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz ¹⁾ werden nach folgenden Tarifen in Rechnung gestellt.

a) Personen	Grundgebühr	Kosten je Stunde
- Einsatz pro Person	Fr. 15.--	Fr. 15.--
- Retablierung pro Person	Fr. 15.--	Fr. 15.--
- Verpflegung pro Person; bei einer Einsatzdauer von mehr als 5 Stunden müssen die Kosten übernommen werden.	max. Fr. 20.--	
Dauert der Einsatz länger als 12 Stunden, kann die Grundgebühr erneut erhoben werden.		

b) Fahrzeuge und Anhänger

- Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 100.--	Fr. 20.--
- Pikettfahrzeug	Fr. 100.--	Fr. 20.--
- Anhänger	Fr. 50.--	Fr. 20.--
- Privatfahrzeuge	Fr. --.70/km	

c) Ausrüstung

- Motorspritze Typ 1	Fr. 30.--	Fr. 10.--
- Motorspritze Typ 2	Fr. 50.--	Fr. 20.--
- Bergfink	Fr. 30.--	Fr. 10.--
- Handschiebeleiter	Fr. 20.--	
- Kleingeräte (Aggregate, Pumpen, usw.)		Fr. 20.--
- Schlauchmaterial je Laufmeter	Fr. --.50	
- Pressluft-Atemschutzgerät	Fr. 15.--	*
- Feuerlöscher		*
- Miete je Funkgerät	Fr. 10.-- / je weiterer Tag	Fr. 5.--

* Kosten von Ausrüstungsgegenständen, welche durch Dritte retabliert werden müssen, werden verrechnet.

d) Verwaltungsgebühren

- Grundgebühr	Fr. 40.--
---------------	-----------

e) Verbrauchsmaterial

- Verbrauchsmaterial wie Bindemittel, Chemikalien, Absperrmaterial, Universalfilter, Neutralisationsmittel, Betriebsstoffe usw. werden zum Wiederbeschaffungswert dem Verursacher verrechnet.

f) Materialersatz infolge Beschädigung

- Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung, nachweisbar durch Einsatz verursacht, werden gemäss Reparaturaufwand oder den anfallenden Ersatzkosten dem Verursacher verrechnet.

g) Einsatz von Dritten

- Die Vergütung für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material Dritter wird gemäss separater Rechnung des Dritten dem Verursacher weiterverrechnet.

2) Jede angebrochene halbe Stunde wird verrechnet.

3) Mit der Entschädigung, gemäss vorliegendem Reglement, sind die Gemeinkosten abgegolten.

§ 2 Fehlalarm

1) Für wiederholte Fehlalarme und missbräuchliche Alarmierung gemäss Art. 29 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten Fr. 200.--
- Kosten pro Person Fr. 15.--

2) Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er von der gleichen Brandmeldeanlage innerhalb eines Jahres mehr als einmal ausgelöst wird.